BO-Nr. 2364 – 28.04.2015

Katholisch-soziales Bildungswerk Stuttgart e. V.

– Satzungsänderung –

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschloss am 20. Juni 2011 eine Änderung des Geltungsbereichs der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO). Die Mitgliederversammlung des „Katholisch-sozialen Bildungswerks Stuttgart e. V.“ fasste daraufhin in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2012 den Beschluss zur Änderung der Vereinssatzung. Mit Schreiben vom 19. September 2013 beantragte der Verein die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Satzungsänderung durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2013 die in der Mitgliederversammlung des Katholisch-soziales Bildungswerks Stuttgart e. V. am 24. Oktober 2012 beschlossenen Satzungsänderungen gemäß can. 299 § 3 des Codex Iuris Canonici genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung des Katholisch-soziales Bildungswerks Stuttgart e. V.

§ 1 – Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) Der Verein „Katholisch-soziales Bildungswerk Stuttgart e. V.“ hat seinen Sitz in Stuttgart.

(2) Er ist beim Amtsgericht Stuttgart in das Vereinsregister unter der Nummer 1219 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung der Allgemeinheit.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
1. die Durchführung von Bildungskursen, Seminaren und Veranstaltungen mit gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und staatsbürgerlichen Inhalten,
2. die Beratung und Hilfeleistung bei der Durchführung der sozialen Bildungsarbeit und der praktischen Sozialarbeit in den einzelnen Gemeinschaften und Gruppen der katholischen Organisationen und Verbände sowie im Bereich der allgemeinen Erwachsenen- und Jugendbildung.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

(3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Durch Ausscheiden aus dem Verein oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereins-

vermögen bzw. auf Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile aus Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

§ 4 – Mitglieder

(1) Mitglied werden können Männer und Frauen, die sich für die Aufgaben des Vereins einsetzen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Tätigkeit der Mitglieder geschieht ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder können ihren Austritt beim Vorsitzenden / bei der Vorsitzenden schriftlich erklären.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
- dem / der Vorsitzenden,
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer / der Schriftführerin,
- dem Kassier / der Kassiererin.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden und dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, je einzelvertretungsberechtigt.

§ 6 – Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden nach Bedarf jeweils 10 Tage zuvor schriftlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Wunsch eines Drittels der gesamten Mitglieder einberufen werden. Dem Wunsch ist eine schriftliche Begründung beizugeben.

(3) Für Beschlüsse ist Stimmenmehrheit erforderlich. Ausnahme siehe § 8. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 7 – Beurkundung der Beschlüsse

(1) Über die Versammlungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer / von der Schriftführerin eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschriften sind vom Schriftführer / von der Schriftführerin und dem gesetzlichen Vertreter / der gesetzlichen Vertreterin des Vereins zu unterzeichnen.

§ 8 – Auflösung

(1) Der Verein kann durch einen Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Diözesanverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung KAB in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, sollte der Verband nicht mehr existieren, ersatzweise an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, der / die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 – Kirchliche Aufsicht

(1) Der Verein steht als kirchliche Vereinigung unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der kirchlichen Aufsicht bleibt überdies das Recht vorbehalten, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

(2) Der Genehmigung des Bischofs bedürfen:
1. die Änderungen der Satzung,
2. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
3. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen.

(3) Genehmigungspflichtige Maßnahmen sind der kirchlichen Aufsicht im Voraus anzuzeigen und dürfen nicht vor Erteilung der Genehmigung vollzogen werden.

(4) Unmittelbar nach Feststellung legt der Verein der kirchlichen Aufsicht seinen Jahresabschluss sowie seinen beschlossenen Wirtschaftsplan zur Information vor.

(5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht im Voraus anzuzeigen.

(6) Die kirchliche Aufsicht kann in Wahrnehmung der Aufsicht Maßnahmen der Vereinsorgane, die gegen geltendes kirchliches oder staatliches Recht verstoßen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Trifft ein Vereinsorgan eine durch Gesetz oder Vereinssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die kirchliche Aufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

(7) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

Schlussbemerkung

Die Satzung wurde am 14.03.1958 in das Vereinsregister eingetragen. Zuletzt wurde sie geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.10.2014. Diese Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 18.02.2015 in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 8. Juli 2015

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i. K.